

Inhalt	Seite
Erste Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld	84
Erste Bekanntmachung der Wahlen der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	87

Erste Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld

Az.: - 1132 -

Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld (WO) vom 1. August 2000 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 28 Nr. 20, S. 143), zuletzt geändert am 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 33 Nr. 2, S. 30) werden hiermit die Wahlen zum Senat, zum Erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen bekannt gemacht.

1. Anlass der Wahlen

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Senats, des erweiterten Senats und der Fakultätskonferenzen endet zum 30. September 2004.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

a) *Senat*

- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

b) *Erweiterter Senat*

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Senats gehören dem Erweiterten Senat kraft Amtes an. Damit ergibt sich für den Erweiterten Senat folgende Zusammensetzung:

- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

c) *Fakultätskonferenzen*

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abweichend von Satz 1 findet in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften eine Wahl in der Gruppe

der Professorinnen und Professoren nicht statt. In den übrigen Mitgliedergruppen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

3. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit für die o.g. Gremien beträgt für die Gruppe der Studierenden ein Jahr, für alle übrigen Gruppen zwei Jahre. Sie endet jeweils am 30. September.

4. Wahlzeitraum

Die Wahlen finden in der Zeit vom
21. bis 24. Juni 2004
statt.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes in Höhe der Cafeteria des Studentenwerks und der Garderobe. Es ist an den Wahltagen jeweils von

9.00 bis 15.00 Uhr

geöffnet.

6. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht hat, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Gruppe aufgenommen worden ist.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen ausgeübt werden.

Für die Wahlen zum Senat werden für die Gruppe der Professorinnen und Professoren folgende drei Wahlkreise gebildet, auf die jeweils 4 der insgesamt 12 Sitze entfallen (§ 2 WO):

Wahlkreis 1

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik

Wahlkreis 2

- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Fakultät für Pädagogik
- Technische Fakultät

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Stichtag für die Aufnahme im Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der

3. Mai 2004.

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten liegen in der Zeit vom

10. bis 14. Mai 2004 von 9.00 bis 15.00 Uhr

im Wahlbüro D 0-116 des Universitätshauptgebäudes, öffentlich aus (§ 6 Abs. 3 WO). Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter geltend gemacht werden.

Der Wahlausschuss entscheidet hierüber bis zum

16. Mai 2004

(§ 6 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit der Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 6 Abs. 5 WO).

8. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität (§ 1 Abs. 3 WO)

Gewählt wird nach Listen, die die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

Die Wahlberechtigten wählen eine Liste und können innerhalb der von ihnen gewählten Liste Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen (Vergabe von Vorzugsstimmen), jedoch nicht mehr als Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind. Wird nur die Liste gewählt und keine Vorzugsstimme vergeben, so wird die Stimmabgabe bewertet, als wenn in der Reihenfolge der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste so viele Vorzugsstimmen vergeben wurden, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu entsenden sind. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.

Jedes Mitglied des Senats, des Erweiterten Senats und der Fakultätskonferenzen wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 22 WO) vertreten. Hierzu werden den Mitgliedern persönliche stellvertretende Mitglieder zugeordnet. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern (§ 22 Abs. 3 WO).

9. Listenvorschläge

Listenvorschläge sind bis spätestens

24. Mai 2004, 15.00 Uhr

bei dem Wahlleiter (Wahlbüro D 0 - 116) einzureichen (§ 8 Abs. 1 WO).

Bei der Aufstellung der Listen sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Listenvorschläge in einer Gruppe sollen insgesamt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, dass die auf die Gruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter besetzt werden können. Bei der Wahl zu den Fakultätskonferenzen haben die Listenvorschläge in der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusätzlich die Zahl der durch die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erforderlichen Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten zu berücksichtigen.

Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur

Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl bis zum

26. Mai 2004, 15.00 Uhr

eingeringt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die der betreffenden Gruppe angehören und nicht schon auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren.

Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von fünf Wahlberechtigten dieser Gruppe unterzeichnet sein (Unterstützerinnen- und Unterstützelerliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Gruppe der Studierenden unterstützen. Jeder Listenvorschlag soll eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen; anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlags aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§ 8 Abs. 5 WO).

Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und die Amtsbezeichnung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlags aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge können im Wahlbüro erhältliche Vordrucke verwendet werden.

Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlags oder die Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber kann bis spätestens

1. Juni 2004, 15.00 Uhr

schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens

2. Juni 2004.

Die Entscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am

3. Juni 2004

im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

10. Stimmabgabe

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Für die Studierenden genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises. Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt (§ 12 WO).

11. Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist beim Wahlleiter formlos zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Ebenfalls ist anzugeben, für welche Wahl (Senat, Erweiterter Senat, Fakultätskonferenz) die Briefwahlunterlagen angefordert werden.

Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie bis spätestens

21. Juni 2004, 8.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sind. (§ 13 Abs. 1 WO).

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler dem Wahlleiter die Wahlunterlagen bis spätestens

24. Juni 2004, 15.00 Uhr

zuzuleiten.

12. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und findet am **Freitag,**

**25. Juni 2004, ab 9.00 Uhr
im Raum A 2 - 122**

des Universitätshauptgebäudes statt (§ 15 Abs. 1 WO).

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben (§17 WO).

13. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe der Professorinnen und Professoren

a) Mitglieder

Prof. Dr. Herbert Abels, Mathematik
Prof. Dr. Ingo Reichard, Rechtswissenschaft

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Rüdiger Blume, Chemie
apl. Prof. Dr. Peter Schnabel, Gesundheitswissenschaften

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Dr. Bodo Müller, Biologie (**Wahlleiter**)
N.N.

b) stellvertretende Mitglieder

N.N.
Dr. Carla Merschmeyer-Brüwer, Mathematik

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Herr Christian Osinga
Herr Sven Goedde

b) stellvertretende Mitglieder

Herr Stefan Broehl
Herr Carsten Hentschel

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Herr Eggert-Mines, Dezernat III
Herr Ralf Möller, Pädagogik

b) stellvertretende Mitglieder

Frau Hanne Litschewsky, Physik
Herr Christian Lyko, Dezernat II

Bielefeld, den 29. April 2004

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Dr. Bodo Müller

Erste Bekanntmachung der Wahlen der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Gemäß § 7 der Wahlordnung (WO) der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 2. Oktober 2000 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 29 Nr. 22, S. 190) ergeht folgende Wahlbekanntmachung:

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (WO) sowie gemäß § 3 Abs. 7 der vorstehend genannten Wahlordnung die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anlass der Wahlen

Die Amtszeit der derzeitigen Amtsinhaberinnen endet am 30. September 2004. Die Neuwahlen erfolgen gemäß § 38 Abs. 1 GO für eine Amtszeit bis zum 30.9.2006 für die studentische Gleichstellungsbeauftragte oder stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bzw. bis zum 30.9.2008 für alle übrigen Gleichstellungsbeauftragten oder stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten.

3. Wahlsystem

Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Jede Wählerin hat zwei Stimmen. Eine Stimme gibt sie für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ab, eine für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Stellvertreterin aus der Gruppe, der sie selbst angehört.

4. Wahlzeitraum

Die dem Senat zur Wahl vorzuschlagende Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in der Zeit vom

21. bis 24. Juni 2004

gewählt.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes in Höhe der Cafeteria des Studentenwerkes und der Garderobe. Es ist an den Wahltagen jeweils von

9.00 bis 15.00 Uhr

geöffnet.

6. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Frauen, die am Stichtag

3. Mai 2004

Mitglieder der Universität Bielefeld sind. Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist (§ 4 WO).

7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom

10. bis 14. Mai 2004

während der Dienstzeit von 9.00 bis 15.00 Uhr

im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Raum D0-116, öffentlich aus.

Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber endgültig bis zum 18. Mai 2004. Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

8. Wahlvorschläge

- a) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob es sich um einen Vorschlag für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder einer Stellvertreterin handelt (§ 8 Abs. 1 WO).
- b) Wahlvorschläge dürfen nur von den im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Frauen der Universität Bielefeld eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 WO).
- c) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder mehrere Wahlberechtigte als Kandidatin zur Wahl vorschlagen. Es können Kandidatinnen als Gleichstellungsbeauftragte und Kandidatinnen als Stellvertreterinnen vorgeschlagen werden. Eine Kandidatin kann sowohl als Gleichstellungsbeauftragte als auch als Stellvertreterin vorgeschlagen werden. Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe. Für jede Gruppe sollen Kandidatinnen für das Amt der Stellvertreterin vorgeschlagen werden (§ 8 Abs. 3 WO).
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss für jede Kandidatin den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder der Einrichtung und bei jeder studentischen Kandidatin zusätzlich die Matrikelnummer und die Anschrift enthalten (§ 8 Abs. 4 WO). Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

24. Mai 2004, 15.00 Uhr,

beim Wahlleiter (Wahlbüro D0-116) einzureichen. Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Wahlvorschläge werden spätestens am

3. Juni 2004

im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerberinnen kann bis spätestens

1. Juni 2004, 15.00 Uhr

schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens

2. Juni 2004.

Die Entscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

9. Stimmabgabe

Das Wahlrecht wird mittels eines Stimmzettels ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und, nach Gruppen getrennt, für das Amt der Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens und der Zugehörigkeit zu Fakultäten oder Einrichtungen aufgeführt.

Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählte Kandidatin für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und das der Stellvertreterin durch Ankreuzen an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle und wirft diesen in die Urne.

Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis, der Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt. Die Wahlhandlung ist mit Ausnahme der Kennzeichnung des Stimmzettels öffentlich.

10. Briefwahl

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist beim Wahlleiter formlos zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Ebenfalls ist anzugeben, für welche Wahl (Gleichstellungsbeauftragte) die Briefwahlunterlagen angefordert werden.

Anträgen auf Briefwahl wird nur stattgegeben, wenn sie spätestens bis zum

21. Juni 2004, 8.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sind.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin dem Wahlleiter die Wahlunterlagen bis spätestens

24. Juni 2004, 15.00 Uhr

zuzuleiten.

11. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt nach Abschluss der Wahl durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer am

**Freitag, den 25. Juni 2004, ab 9.00 Uhr
im Raum A 2-122**

des Universitätshauptgebäudes.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

12. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe der Professorinnen und Professoren

a) Mitglieder

Prof. Dr. Herbert Abels, Mathematik

Prof. Dr. Ingo Reichard, Rechtswissenschaft

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Rüdiger Blume, Chemie

apl. Prof. Dr. Peter Schnabel, Gesundheitswissenschaften

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Dr. Bodo Müller, Biologie (**Wahlleiter**)

N.N.

b) stellvertretende Mitglieder

N.N.

Dr. Carla Merschmeyer-Brüwer, Mathematik

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Herr Christian Osinga

Herr Sven Goedde

b) stellvertretende Mitglieder

Herr Stefan Broehl

Herr Carsten Hentschel

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Herr Eggert-Mines, Dezernat III

Herr Ralf Möller, Pädagogik

b) stellvertretende Mitglieder

Frau Hanne Litschewsky, Physik

Herr Christian Lyko, Dezernat II

Bielefeld, den 29. April 2004

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Dr. Bodo Müller